



Allgemeine Beratungsbedingungen von Dr.Höhle StartNow

- im folgenden Berater genannt -:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Auskünften und die Fertigung von Schriftstücken für den Auftraggeber und Dritte durch den Berater sind. Die Auskünfte und Schriftstücke dienen der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben und beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gründerberatung mit dem Schwerpunkt Formalitäten und Fördermittelberatung
- Erstellung eines Bankberichtes zur Beantragung von Krediten/Darlehen
- Erstellung eines Konzeptes für das Arbeitsamt zur Beantragung von Überbrückungsgeld oder dem Existenzgründungszuschuss (für die Ich-AG)

Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden dann Anwendung, wenn dies im Beratungsauftrag schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

Es liegt im Interesse der Vertragschließenden, wenn der Beratungsauftrag schriftlich abgeschlossen oder das Angebot von einer der Parteien schriftlich bestätigt wird.

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

Der Berater führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt unter Beachtung der Berufsgrundsätze des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

Der Berater ist verpflichtet, in den Analysen die Situation des Gründers oder Unternehmers im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Soll der Berater einen ausführlichen, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies im Beratungsauftrag vereinbart werden (Unternehmenskonzept für das Arbeitsamt oder eine Bank). Der Auftraggeber kann Abschriften gefertigter Schriftstücke bzw. des Schriftwechsels mit Dritten fordern.

Der Bericht muss Anlass und Gang der Beratung, die stattgehabten Überlegungen, Erhebungen einschließlich methodischer Erläuterungen sowie die für den Auftraggeber relevanten Schlussfolgerungen detailliert wiedergeben. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Berater sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

Der Berater hat ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter/innen einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren.

Eine Gewährleistung durch den Berater für eine Herbeiführung eines bestimmten Erfolges durch seine Tätigkeit ist ausgeschlossen. Eine Erfolgsgarantie, insbesondere in Fragen der Kreditgewährung durch Dritte, kann nicht übernommen werden.

§ 3 Leistungsänderungen

Der Berater ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Beraters oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und Aufschiebung der Termine.

Änderungen und Ergänzungen der Aufgabenstellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen werden dem gerecht, sofern sie von beiden Seiten unterzeichnet sind.

Treten seitens des Auftraggebers im Zuge der Beratung Fakten oder Umstände auf, die dem Berater bei Abschluss dieses Vertrages nicht bekannt waren und die nicht unerheblichen zusätzlichen Beratungsaufwand nach sich ziehen, so ist der Berater berechtigt, diesen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Die Berechnung des Mehraufwandes erfolgt nach Absprache mit dem Auftraggeber.

Änderungen eines fertiggestellten oder in wesentlichen Teilen fertiggestellten Beratungsberichtes werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, sofern er die Änderung zu vertreten hat. Das Recht auf kostenlose Nachbesserung bleibt hiervon unberührt. Die Berechnung des Änderungsaufwandes erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber

§ 4 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Berater ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Der Berater übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

Der Berater ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist.

§ 5 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Berater gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Berater Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Das Entgelt für die Dienste des Beraters wird nach den für die im Beratungsvertrag vereinbarten Teilprojekte aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis (Pauschalhonorar) schriftlich festgelegt.

Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Berater neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Telefon- und Telefaxkosten, Reise- und Übernachtungskosten.

Einzelheiten der Zahlungsweise sind im § 7 geregelt.

Übersteigt bei längerfristigen Verträgen eine etwaige Preisänderung die marktüblichen Preise nicht unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist aufgrund der Kleingewerberegulierung nicht anzugeben.

Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen die Forderungen des Beraters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Zahlungsweise und Honorar

Grundsätzlich wird die Beratung in Teilprojekte gegliedert, die bei Beauftragung jeweils gesondert gekennzeichnet und abgerechnet werden. Die Teilprojekte werden nach Abschluss und vor Übergabe eines den Auftraggeber oder für Dritte bestimmten Berichtes vom Auftraggeber bezahlt, bevor ein neues Teilprojekt begonnen wird (Ausnahme: Zusatzangebote).

Der Berater ist berechtigt, während der Tätigkeit Teilzahlungen auf das zu erwartende Honorar zu fordern. Ferner kann er, wenn es die Verhältnisse bedingen, eine Sicherstellung des zu erwartenden Honorars verlangen.

Anschlussaufträge wie z.B. separate Fördermittelberatungen werden als neu erteilte und selbständig honorarpflichtige Aufträge behandelt, die nach Zeitaufwand berechnet werden.

Das Honorar ist fällig, sobald dem Auftraggeber hierüber Rechnung erteilt worden ist. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Beraters zuständige Gericht; Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Beraters.

Bei Arbeiten, für die kein Pauschalhonorar vereinbart worden ist, werden Zeithonorare gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

Durchschnittlich werden für jede angefangene Stunde je nach Teilprojekt 45 – 50 Euro berechnet. Der Berater ist berechtigt, die Stunden in ganze Tage zusammenzufassen. Für einen vollen Arbeitstag von 8 Stunden beträgt das Zeithonorar 360-400 Euro.

Die Zeit für die Fahrt zum oder vom Ort der Tätigkeit gilt als Arbeitszeit.

Es können auch Pauschalhonorare vereinbart werden. Bei der Festlegung des Pauschalhonorars wird vom Berater der erfahrungsgemäß benötigte Zeitaufwand sowie der Schwierigkeitsgrad des Auftrags geschätzt und dabei der Gegenstandswert berücksichtigt. Bei Existenzgründungsberatungen beeinflusst außerdem die Anzahl der Gründer die Honorarhöhe.

Eine höhere Honorarrechnung ist stets dann berechtigt, wenn ein Mehraufwand gem. § 3 begründet erscheint. Sie bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Berater.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Berater alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen

rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Beraters hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte, mündlichen Erklärungen sowie dem Berater vorgelegten Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Annahmeverzug, unterlassene Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat der Berater Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

§ 10 Mängelbeseitigung

Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Berater etwaige von ihm zu vertretene Mängel beseitigen.

Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 24 Monaten nach der Leistungserbringung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

§ 11 Haftung

Der Berater haftet dem Auftraggeber gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm verursachten Schäden. Die Haftung der Beraters für Schäden aus fehlerhafter Beratung beschränkt sich, soweit dem Berater nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, auf die Höhe des Beratungshonorars. Wenn dies gesetzlich nicht möglich ist, begrenzt sich die Haftung auf den Höchstbetrag von 25.000,-- Euro pro Schadensfall. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Berater verjähren in 36 Monaten nach Auftragsabschluss.

Bei laufenden Pauschalverträgen erlischt die Haftung für jede schadensersatzpflichtige Handlung ebenfalls in 36 Monaten.

Haftung aus mündlicher Raterteilung ist ausgeschlossen.

§ 12 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Beratung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 13 Leistungshindernisse

Ereignisse höherer Gewalt und andere Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 14 Kündigung und Widerruf

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 7 Tagen zum 15. Tag eines Monats (Monatsmitte) oder zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist wahrgenommen werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die bis zum Zugang einer Kündigung oder eines Widerrufs des Vertrages erbrachten Leistungen des Beraters zahlt der Auftraggeber das anteilige vereinbarte Zeit- oder Pauschalhonorar und die bis dahin angefallenen Auslagen gemäß § 6 und 7 bis zu diesem Zeitpunkt an den Berater. Dieses Honorar ist sofort fällig.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Berater an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Berater alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus dem Anlass der Auftragsdurchführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

Die Pflicht des Beraters zur Aufbewahrung der jeweiligen Unterlagen erlischt sechs Monate nach der Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gemäß Satz 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 16 Sonstiges

Die Beratung und die damit verbundenen Arbeiten sind nach Wahl des Beraters in dessen Büro oder in den Geschäftsräumen des Auftraggebers durchzuführen.

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Berater dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Sind oder werden Vorschriften dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Beraters.

Berlin, März 2003